



Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Im Allgemeinen:

Die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßt den Entwurf zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch.

Die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßt die Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Verordnung, da hier erheblicher Handlungs- und Änderungsbedarf besteht. Mit dieser Maßnahme soll Versorgungsengpässen entgegengewirkt und das freiwillige Engagement im pflegerischen Bereich gefördert bzw. gestärkt werden. Begrüßenswert ist auch, dass die von der Arbeitskammer angeregten Positionen aus dem Jahresbericht an die Landesregierung von 2019 berücksichtigt wurden.

Im Besonderen:

Zu §2

Laut § 2a, Absatz 2 Nummer 7, muss die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen. Durch diesen Passus ist davon auszugehen, dass einige interessierte Helferinnen und Helfer sich genauestens überlegen, ob sie dies im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit machen wollen.

Da die Landesregierung mit dieser Verordnung beabsichtigt, Initiativen des Ehrenamts zu stärken, um hier eine höhere Registrierungsquote zu erreichen, erscheint es sinnvoll, dass die Nachbarschaftshelferin/ der Nachbarschaftshelfer über das Land, zentral über die zuständige Behörde (MSGFF) versichert werden. Dies ist sicher in Form einer abgeschlossenen Rahmenversicherung möglich, wie es beispielsweise in Hamburg gehandhabt wird (siehe hierzu Hamburgische Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und deren Förderung sowie über die Förderung von Modellprojekten).

ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung - HmbPEVO) - vom 31. Januar 2017).

Zu §6

In § 6, Absatz 2, wird das Vorlegen eines jährlichen Sachberichts verlangt. Dieser Nachweis ist sinnvoll, um die Voraussetzungen jährlich nachprüfen zu können und dient auch dem Schutz der pflegebedürftigen Personen. Da hier nicht näher darauf eingegangen wird, soll darauf geachtet werden, dass dieser Sachbericht mittels eines Formularvordrucks einheitlich ist und für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer nicht all zu bürokratisch aufwändig gestaltet wird. Die Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmende Person sollte diesen Bericht ebenfalls unterschreiben.

Redaktionelle Änderungen.

Der einleitende Satz: Auf Grund des § 45a Absatz 3 Satz 1, des § 45c Absatz 7 Satz 5 und des § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – hier ist wohl anstatt Satz 17 wohl Satz 7 gemeint.

Die in § 1, Abs. 1, der Original Verordnung zuständige Behörde, müsste angepasst werden an Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.



Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer